



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

Dokumentation der Getrenntsammlung von Bauabfällen bei Bau- und Abbruchmaßnahmen nach Gewerbeabfallverordnung

Stand: Mai 2018

Auszug aus der Handlungshilfe
der Verbände ZDB, HDB, DA und BGRB

Fassung Bayern

Blatt A: Dokumentation der Getrenntsammlung von Bau- und Abbruchabfall (zu § 8 Abs. 3 Nr. 1 GewAbfV)

Baumaßnahme: _____ Bauherr: _____

Str. / PLZ / Ort: _____

Ausführendes Unternehmen: _____ Zeitraum d. Bau- o. Abbruchmaßnahme: _____

Angefallene Abfallfraktionen	Menge in Tonnen	Lieferschein Wiegeschein	Abholdatum	Entsorger	Abfallbeförderer falls abweichend v. Entsorger
Glas (AVV-Nr.: 17 02 02)	→	→	→	→	→
Kunststoff (AVV-Nr.:17 02 03)	→	→	→	→	→
Metalle, einschließlich Legierungen (AVV-Nr.:17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11)	→	→	→	→	→
Holz (AVV-Nr.: 17 02 01)	→	→	→	→	→
Dämmmaterial (AVV-Nr.: 17 06 04)	→	→	→	→	→
Bitumengemische (AVV-Nr.: 17 03 02)	→	→	→	→	→
Baustoffe auf Gipsbasis (AVV-Nr.: 17 08 02)	→	→	→	→	→
Beton (Abfallschlüssel 17 01 01)	→	→	→	→	→
Ziegel (AVV-Nr.: 17 01 02)	→	→	→	→	→
Fliesen und Keramik (AVV-Nr.:17 01 03)	→	→	→	→	→

! Bei Sammlung von Abfallgemischen Blatt B verwenden !

BLATT B

Getrennsammlung war technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar

(Dokumentation nach § 8 Absatz 3 Nr. 3 der Gewerbeabfallverordnung)

Die Sammlung der folgenden Abfallfraktionen (Nr. aus Blatt A oder Bezeichnung):

erfolgte gemeinsam, denn

- die Getrennsammlung war technisch nicht möglich, da
- kein ausreichender Platz zur Aufstellung von mehreren Containern oder Behältern vorhanden war; siehe Foto oder Lageskizze oder folgende Erläuterung:
- _____ siehe Beiblatt zur weiteren Erläuterung
- aus den Verbändeerläuterungen (S. 4) war der Fall G(...) (z.B. G1) gegeben; siehe Foto oder Lageskizze oder Beiblatt zur weiteren Erläuterung
- die Getrennsammlung war aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, denn
- es lag eine hohe Verschmutzung der jeweiligen Abfallfraktionen vor; siehe Foto oder folgende Erläuterung
- _____ siehe Beiblatt zur weiteren Erläuterung
- es ist nur eine sehr geringe Menge (weniger als 50 kg/Woche) von der jeweiligen Abfallfraktion angefallen, ggfls. Erläuterung
- _____ siehe Beiblatt zur weiteren Erläuterung
- die mit der Verwertung verbundenen Kosten standen außer Verhältnis zu den Kosten, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären, bzw. eine Aufbereitung war wirtschaftlich nicht zielführend, weil für die aufbereiteten Materialien kein Markt vorhanden ist (§ 7 Abs. 4 KrWG).
- _____

_____ siehe Beiblatt zur weiteren Erläuterung
- aus den Verbändeerläuterungen (S. 5) war der Fall W (...) (z.B. W1) gegeben; siehe Foto oder Lageskizze oder Beiblatt zur weiteren Erläuterung

Verbändeerläuterungen

Bei der technischen Möglichkeit der Getrenntsammlung, kann bei typischerweise anfallenden Gemischen auf eine generalisierte Betrachtung (z.B. von einschlägigen Industrieverbänden) zurückgegriffen werden (so die Begründung der GewAbfV).

Hierzu folgende Tabelle mit Fällen typischerweise anfallenden Gemischen. Die Nummern dieser Fälle können in **Blatt B** als Grund zur Abweichung von der Getrenntsammlung eingetragen werden.

Typischerweise anfallende Gemische, deren getrennte Sammlung technisch nicht möglich ist (Fälle zum Eintragen als Begründung in Blatt B)	
G1:	Gemisch aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik (17 01 07), das entsteht, weil beim Abbruch Bauteile, wie Wände und Deckenkonstruktionen, technisch oder statisch so konstruiert sind, dass sie beim Abbruch oder Rückbau ineinander fallen (z.B. Wohn- oder Industriegebäude beim Abbruch mit einem Bagger-Sortiergreifer oder mit einer Bagger-Abbruchzange)
G2:	Gemisch aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik (17 01 07), verunreinigt mit Fensterglasbruch (z.B. entstanden beim Abbruch eines statisch einsturzgefährdeten und daher zum Fensterausbau nicht betretbaren Gebäudes; Fensterausbau daher glaserstörend mit dem Bagger-Sortiergreifer)
G3:	In ausgebauten Fenstern enthaltenes Gemisch aus Glas mit Holz, Kunststoff oder Metall, deren Materialtrennung in einer Vorbehandlungsanlage erfolgen soll (z.B. ausgebaute und in Container gestellte unbeschädigte Fenster mit Rahmen aus Kunststoff und Beschlägen aus Metall)
G4:	Wärmedämmverbundsysteme, deren Materialverbund beim Rückbau auf der Baustelle technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand voneinander trennbar sind
G5:	Dachabdichtungsbahnen mit Dämmmaterialanhaftungen, deren Materialverbund beim Rückbau auf der Baustelle technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand voneinander trennbar sind
G6:	Streckmetallgewebe mit Putzanhaftungen, deren Materialverbund beim Rückbau auf der Baustelle technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand voneinander trennbar sind.
G7:	Wand- und Dachelemente in Sandwichbauweise, deren Materialverbund beim Rückbau auf der Baustelle technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand voneinander trennbar sind (z.B. Metallelemente mit Dämmstofffüllung aus PUR)
G8:	Sonstige angefallene Materialverbunde, die beim Rückbau auf der Baustelle technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand voneinander trennbar sind (z.B. mit Dämmstoffen gefüllte Ziegel)
G9:	Notwendige Arbeitsschutzmaßnahmen (Lärmschutz, Staubschutz, Asbestschutz o.ä., ggfls. mit Nachweisen) stehen der Trennung der Abfallfraktionen auf der Baustelle entgegen
G10:	Materialverbunde mit mörtelverputzten Metallgittermatten, die beim Rückbau auf der Baustelle technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem technischen Aufwand voneinander trennbar sind

Außerdem ist aus Verbändesicht die Getrenntsammlung in folgenden tabellarisch gelisteten Fällen wirtschaftlich nicht zumutbar. Die Nummern dieser Fälle können in **Blatt B** als Grund zur Abweichung von der Getrenntsammlung eingetragen werden.

Wirtschaftlich nicht zumutbare Getrenntsammlung (Fälle zum Eintragen als Begründung in Blatt B)

W1: Gemischt gesammelte Abfälle, die nicht für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder für das Recycling geeignet sind und für die auch allein nur der gewählte Entsorgungsweg in Frage kommt (z.B. für die energetische Verwertung vorgesehenes Gemisch aus alten PVC-Bodenbelägen, behandeltem Altholz sowie farbverschmutzten Malerfolien)

W2: Gemischt gesammelte Abfälle, die in einer nachgeschalteten Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage sortenrein wieder voneinander getrennt werden (z.B. Gemisch aus Fußbodenbrettern und mineralischer Fußbodenkörnung aus einer Altbaubodenerneuerung)

W3: Beengter Platz führt bei Getrenntsammlung zu massiver Bauzeitverzögerung (Nachweise)

W4: Es liegt eine hohe Verschmutzung der jeweiligen Abfallfraktion vor (z.B. stark verschmutzte Kunststofffolien, gealterte oder durch Verklebungen verunreinigte Dachfolien, Pilz-, Schimmelbefall der zu sanierenden Gebäude, asbesthaltiger Fliesenkleber, Gipskartonplatten mit Anhaftungen)

W5: Sortierreste, die insbesondere bei Abschluss von Bauarbeiten anfallen und die in geringem Umfang Fraktionen enthalten können, die grundsätzlich getrennt zu erfassen sind

Hinweise aus der Verordnungsbegründung zur Getrenntsammlung

- Als **Altholz** zum Recycling können die Altholzkategorien A I und A II in Frage kommen. Von diesen muss schadstoffbelastetes Altholz (Kategorie A III und A IV) getrennt gehalten werden.
- Unter den Begriff **Dämmmaterial** fallen im Wesentlichen mineralische Dämmstoffe (wie Glas- oder Steinwolle) und mineralölbasierte Dämmstoffe (z.B. Dämmplatten aus Polystyrol oder Polyurethan). Zum Teil handelt es sich um gefährliche Abfälle (17 06 01* und 17 06 03*). Neuere Materialien sind mit einem RAL-Gütezeichen versehen und weisen kein schädigendes Potenzial auf. Sie werden deshalb als nicht gefährliche Abfälle dem Abfallschlüssel 17 06 04 zugeordnet und eignen sich grundsätzlich gut für das Recycling. Grundsätzlich lässt sich Steinwolle, die sortenrein zurückgebaut und erfasst wird, nahezu zu 100 % recyceln. Das Recycling von Glaswolle ist dagegen komplizierter; Recyclingkapazitäten der Wirtschaft befinden sich derzeit im Aufbau.
- Die Getrenntsammlung von **Bitumengemischen** wie Abdichtungen, Dachpappe und Estrich dient eher der Separierung von Schadstoffen, die ein hochwertiges Recycling der übrigen Abfallfraktionen behindern. Bitumengemische aus Trag-, Binde- und Deckschichten im Straßenbau können dagegen auch einer Heißmischanlage zugeführt werden und dann wieder für den Straßen- und Wegebau oder für die Herstellung befestigter Flächen verwendet werden .
- Raumauskleidende Elemente auf **Gipsbasis**, insbesondere Gipskartonplatten, lassen sich bei einem Gebäuderückbau relativ gut mit der Hand oder mittels handgeführter Werkzeuge ausbauen. Für den Ausbau schwimmend verlegter gipshaltiger Estriche ist ein höherer Zeit- und Personalaufwand notwendig. Ein Abtragen von Gipsputzen oder Gipsfließestrichen an der Abbruchbaustelle ist in der Regel nicht möglich bzw. mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden.
- Für die bei Bau- und Abbrucharbeiten ebenfalls anfallenden **Verpackungen** (Gruppe 15 01) sind, soweit sie nicht den entsorgungspflichtigen Produktverantwortlichen überlassen wurden, bereits nach § 3 Absatz 1 hinsichtlich ihrer unterschiedlichen stofflichen Zusammensetzung (Papier, Glas, Kunststoff, Metall etc.) getrennt zu sammeln.
- **Gefährliche Abfälle**, die beim Rückbau von schadstoffbelasteten Bauwerken anfallen, dürfen nicht mit den übrigen nicht gefährlichen Abfällen vermischt werden. Zu den gefährlichen Abfällen zählen zum Beispiel PCB-haltiges Fugenmaterial, asbesthaltige Bau- oder Dämmstoffe, DDT-haltige Wandanstriche oder Altholz der Kategorie A IV.